

Geschäftsordnung (Satzung)

des FrauenNetzwerks Großenkneten

§ 1

Name und Bereich

(1) Der Verein führt den Namen

FrauenNetzwerk Großenkneten.

(2) Der Bereich des FrauenNetzwerks umfasst die Ortschaften der

Gemeinde Großenkneten im Kreis **Oldenburg**

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Das Frauennetzwerk ist Mitglied des Landfrauenverbandes Weser-Ems e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Frauennetzwerk ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.

(2) Das Frauennetzwerk nimmt die Interessen aller auf dem Lande lebenden Frauen im Vereinsbereich wahr.

(3) Aufgabe des Vereins ist, Beiträge zur Verbesserung der ländlichen Verhältnisse zu leisten,
an der Förderung der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsbereichs der Landfrau mitzuwirken
und an der berufsbezogenen Fortbildung und allgemeinen Weiterbildung aller Frauen im ländlichen Raum mitzuarbeiten, besonders in den Bereichen: Gesellschafts-, Wirtschafts- und Agrarpolitik, Rechts- und Sozialfragen, Kultur, Bildung und Erziehung, Familienfragen, Ernährung und Gesundheit, Hauswirtschaft und Landwirtschaft, Verbraucherangelegenheiten, Umweltschutz.

- (4) Der Verein setzt sich für die Förderung und Pflege der Verständigung zwischen Land und Stadt ein.
- (5) Der Verein nimmt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen und die Verbindung mit Behörden wahr.
- (6) Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Frauennetzwerk ist freiwillig und kann erworben werden von Frauen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist erworben, durch Unterschrift der Beitrittserklärung.
Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und die Verpflichtung, das Frauennetzwerk in jeder Weise zu unterstützen
- (3) Der Austritt eines Mitglieds kann durch eine schriftliche Austrittserklärung zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
 - a) sich für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzusetzen
 - b) den Verein über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner Bedeutung für die Landfrauenarbeit zu unterrichten sowie Wünsche und Anträge von Bedeutung zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
die Mitglieder des erweiterten Vorstandes der einzelnen Ortschaften werden von den Mitgliedern ihres Gebietes gewählt
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für die nächste Kassenprüfung am Jahresanfang (Wahlperiode 4 Jahre)
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Satzung)
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch das Vorstandsteam einberufen. Weitere Vereinsveranstaltungen statt zum Zwecke der Information, der Weiterbildung und der kulturellen Arbeit.
- (4) Die Einladungen zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsteam geleitet.
- (6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin, der Schriftführerin und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.
In das Protokoll ist der Wortlaut von Beschlüssen aufzunehmen.

§ 6

Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes des FrauenNetzwerks Großenkneten
 - b) dem erweiterten Vorstand
- (2) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
- (3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Die Zusammenkunft wird von einem Mitglied aus dem Vorstandsteam geleitet.
- (4) Über die Zusammenkunft des Gesamtvorstandes wird ein kurzes Protokoll gefertigt, das von der Versammlungsleiterin oder der Schriftführerin unterschrieben ist.
- (5) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) die Wahlen des Geschäftsführenden Vorstandes vorzubereiten
 - b) Vorschläge für die Tätigkeit des FrauenNetzwerks Großenkneten und des Geschäftsführenden Vorstandes zu machen
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern dem Landfrauenverband Weser-Ems vorzuschlagen
 - d) das Zusammenwirken der Mitglieder und des Geschäftsführenden Vorstandes zu fördern
 - e) die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen
- (6) Die Aufgaben der Fachausschussmitglieder sind außer nach § 6, Abs. 5 der Besuch der entsprechenden Fachausschusstagungen und die Berichterstattung über die Fachausschusstagungen im FrauenNetzwerk.

§ 7

Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsteam
 - b) der Schriftführerin
 - c) der Kassenführerin

- (2) Das Vorstandsteam ist berechtigt, nach Bedarf weitere Personen zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes hinzuzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Falls ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig ausscheidet, ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Dieses Amt dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung, dann ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erforderlich. Der Geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- (4) Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand hält regelmäßig - mindestens zweimal im Jahr - Sitzungen ab, über die ein kurzes Protokoll anzufertigen ist.
- (6) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlungen und der Zusammenkünfte des Gesamtvorstandes
 - c) Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie deren Bekanntgabe vor der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - e) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und Verbänden.
- (7) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können nach mindestens zehnjähriger verdienstvoller Tätigkeit mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt auf Antrag beim Landfrauenverband Weser-Ems die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Der Verein arbeitet nach demokratischen Grundsätzen.

- (2) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Voraussetzung für die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen ist, dass zu den Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann keine der Kandidatinnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
Ergibt sich hierbei eine Patt-Situation, so wird der Wahlgang wiederholt.

§ 9

Mitgliederbeitrag

- (1) Beitragspflichtig ist jedes ordentliche Mitglied.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 01. April eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Über die Auflösung entscheiden die Mitgliederversammlungen jeweils mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(3) Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses innerhalb des Vereinsgebietes einem gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.